



Leser Dr. Stefan Steinkühler (Gahlener Umweltschutzverein) aus Schermbeck zu unserem Artikel „**Waldparkplatz: „Vor lauter Matsch kein Durchkommen“:**

Forderung kann zum Eigentor werden

Der „Waldparkplatz“ am Kuhweg sollte nach Auffassung von Herrn Sievers befestigt werden. Er würde schließlich gerne von Ausflüglern genutzt. Dass man sich gut in Gahlen erholen kann, ist unbestritten und gerne lassen wir auch andere daran teilhaben – wenn es denn zulässig ist. Zunächst der Hinweis, dass es sich im gesamten relevanten Bereich um Anliegerstraßen handelt. Der Begriff des Anliegers hat

nichts mit einem Anliegen als solchem zu tun, sondern berechtigt die dort Wohnenden und deren Besucher zur Nutzung der Straße. Ausflügler dürften sich darunter nur schwer fassen lassen. Ein Verstoß ist im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit. Aber hierbei kann man eventuell noch ein Auge zudrücken. Anders bei dem vermeintlichen Waldparkplatz. Er liegt in einem Naturschutzgebiet! Laut Bußgeldkatalog NRW kann das Parken außerhalb von befestigten und zulässigen Wegen im Landschaft- oder Naturschutzgebiet mit bis zu 500 Euro geahndet werden. Bisher wurde das wilde Parken anscheinend geduldet – aber mit Forderungen nach einer Befestigung dürfte der Bogen überspannt sein und zum Eigentor werden.